

Nutzung digitaler Endgeräte im Unterricht

*Konzept für private und schulische Geräte
am Gymnasium der Geschwister-Scholl-Schule in Konstanz ab Schuljahr 2023/24*

Um unsere Schülerinnen und Schüler bestmöglich auf ihre Zukunft vorzubereiten, sollen verbindliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, um Lernenden die Nutzung digitaler Endgeräte im Unterricht, je nach Alter bzw. Klasse, zu ermöglichen. Voraussetzung dafür ist, dass sich alle Beteiligten innerhalb dieser Rahmenbedingungen bewegen.

Die Nutzerinnen und Nutzer verpflichten sich, die aus der Schule bekannten Regeln zur Kommunikation untereinander auch im digitalen Raum zu wahren und sparsam beim Verbrauch von Daten zu sein.

Unterricht

Klasse 5-8

Die Nutzung eines iPad ist in begründeten Ausnahmefällen für einen längeren Zeitraum gestattet. Eine ständige Nutzung des iPads in den Klassenstufen 5-8 halten wir aus pädagogischer Sicht für nicht sinnvoll, ihre Nutzung z.B. in Projektarbeiten kann aber temporär wertvoll sein.

In diesen Klassenstufen müssen Schülerinnen und Schüler noch grundlegende Fähigkeiten wie die Handschrift erlernen oder verbessern, ebenso das (räumlich) sinnvolle Anordnen und Strukturieren von Informationen auf einem Blatt Papier. Außerdem lernen die Kinder erst nach und nach sich zu organisieren und ihr Unterrichtsmaterial zu ordnen.

Klassen 9–10

- Im Unterricht sind die von der Schule bereitgestellten Geräte zu verwenden. Private Geräte dürfen nur in Ausnahmefällen genutzt werden.
- Außerhalb des Unterrichts sollen die Geräte nicht genutzt werden. Das Verbot digitaler Endgeräte außerhalb der unterrichtlichen Verwendung gilt wie in der Schulordnung geregelt.
- Während des Unterrichts sind die Geräte auf "stumm" zu schalten.
- Während Leistungsüberprüfungen dürfen digitale Geräte grundsätzlich nicht genutzt werden.
- Die GSS kann keinen Online-Zugang für private Geräte anbieten.
- Aus der Erlaubnis, iPads zu nutzen, leitet sich kein Anspruch ab, dass Material von den Lehrkräften digital zur Verfügung gestellt wird.
- Aus Urheberrechtsgründen darf niemals Unterrichtsmaterial, das von Lehrkräften im geschützten Bereich von Moodle, direkt im Unterricht per AirDrop oder in Papierform zur Verfügung gestellt wird, von Schülerinnen und Schülern (außerhalb des Klassenverbandes) weitergegeben, geteilt oder im Internet veröffentlicht werden.
- Wenn Lehrerinnen und Lehrer die Nutzung digitaler Endgeräte stundenweise untersagen, ist dieser Anweisung nachzukommen. Ein temporäres Verbot sollte inhalts- oder methodenbezogen begründet oder Teil einer Sanktion sein (pädagogische Erziehungsmaßnahmen, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 SchG).
- Papier und Stifte sind auch von iPad-Nutzerinnen und -Nutzern immer mitzuführen.

- Bei missbräuchlicher Nutzung des iPads sind die Lehrerinnen und Lehrer dazu befugt, einzelnen Schülerinnen oder Schülern die Nutzung zeitweise, bei wiederholten Verstößen (nach Rücksprache mit der Stufenleitung) dauerhaft zu untersagen.
- Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, alle Regelungen in Bezug auf das Urheberrecht und das "Recht am eigenen Bild" strikt einzuhalten. Insbesondere ist das Anfertigen von Ton-, Bild- und Videoaufnahmen von Dritten ohne Zustimmung verboten (allg. Persönlichkeitsrecht). Dies gilt sowohl für den Unterricht als auch außerhalb des Unterrichts. Verstöße werden nach § 90 SchG geahndet und können zudem zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen.
- Im Grundsatz unterliegen alle Materialien und Lehrwerke (Schulbücher) dem Urheberrecht. Die Digitalisierung von Werken darf nicht ohne Genehmigung erfolgen. Dies bezieht sich auch auf von Lehrkräften angefertigte Tafelbilder.
- Beleidigungen, Cybermobbing, Verleumdungen usw. sind strikt zu unterlassen. Verstöße werden nach § 90 SchG und insbesondere auch strafrechtlich geahndet.
- Die Speicherung, Verbreitung oder Zurschaustellung von gewaltverherrlichen, pornografischen, extremistischen oder anderen unerwünschten Medien ist verboten. Zu widerhandlungen müssen bei Vorliegen eines Verdachts auf eine strafrechtlich relevante Handlung vonseiten der Schule zur Anzeige gebracht werden.

Die iPads gehören zum Arbeitsmaterial und müssen immer mitgeführt werden. Die Schülerinnen und Schüler haben dafür zu sorgen, dass Gerät und Stift ausreichend geladen sind.

Kursstufe

Für die Kursstufen 1 und 2 gelten generell alle Regelungen wie für die Klassenstufen 9-10. Anders geregelt ist folgender Punkt:

- Die Schülerinnen und Schüler in den Kursstufen dürfen sich in den Pausen auch im Schulhaus aufhalten: auch dann dürfen die iPads für schulische Zwecke genutzt werden.

Schäden & Diebstahl

Die Geräte sind bei selbst verschuldeten Schäden grundsätzlich nicht durch die Schülerversicherung des Landes, bzw. Versicherungen des Schulträgers abgedeckt. Schäden durch Fremdverschulden müssen über die private Haftpflicht des Verursachters geregelt werden. Die Schule kann (analog zur Regelung bei Smartphones) keinerlei Haftung bei Schäden übernehmen. Gleiches gilt im Falle eines Diebstahls.

Die Schließfächer sind als sicherer Aufbewahrungsort zu nutzen.

Datensicherung & Datenschutz

Die Anwender verpflichten sich, selbstständig für eine angemessene Datensicherung zu sorgen. Dabei können die von der Schule bereitgestellten Clouds verwendet werden.

Den aktuellen Datenschutzbestimmungen ist Folge zu leisten. Die Lehrpersonen verpflichten sich, mit Schülerdaten verantwortungsvoll umzugehen.

Diesen Abschnitt zurück an die Klassenleitung / Tutoren abgeben!

Wir haben den Leitfaden:

„Nutzung digitaler Endgeräte im Unterricht, Konzept für private und schulische Geräte am Gymnasium der Geschwister-Scholl-Schule in Konstanz ab Schuljahr 2023/24“ zur Kenntnis genommen!

Name und Klasse: _____

Ort und Datum _____ Unterschrift der Erziehungsberechtigten _____

Ort und Datum _____ Unterschrift Schüler(in) _____

Ort und Datum _____ Kürzel KL/Tutor _____